



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

GWL...was ist eigentlich das Problem!

Pascal Besson

Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Geschäftsbereich BWQ

11. Tagung HSK Forum
1. September 2022



Transparenz bei GWL und Vorhalteleistungen?

Transparenz bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und bei den Vorhalteleistungen **ist sicher nicht das Problem!**

GWL und Vorhalteleistungen:

- sind von der Bevölkerung erwünscht,
- werden ausgewiesen,
- kosten was und
- müssten eigentlich vollkommen finanziert werden!

Störend (für Finanzierer) sind die ermittelten GWL-Kosten
Störend (für die Lerb.) ist ihre Finanzierung, die im KVG nicht geregelt ist!

Agenda

- Woher kommen wir?
- Wo sind wir heute?
- Was sollten wir tun?

Eine Erfolgsgeschichte der Schweizer Spitalbranche!

- REKOLE® sichert die nationale Harmonisierungs-Ebene der Kostenrechnung in Spitälern seit 17 Jahren! (KVG 49 abs.7).
- **Die Branchenlösung ist vom BVGer anerkannt.**
- REKOLE® dient als Grundlage für die stationäre (und bald ambulante) OKP-Preisbildung.
- REKOLE® und ITAR_K© werden geschult.



Woher kommen wir?

Sämtliche GWLs werden im ITAR_K[®] spitalbezogen ausgewiesen

a) GWL für Spezialaufgaben	Kosten für GWL		Erlöse für GWL	
	als separater Kostenträger (GWL)	nicht als separater Kostenträger (GWL)	Staats-beiträge	Dritte
Vorhalteleistungen (exkl. Vorhalteleistungen für den Notfall)				
Rettungswesen/Notruf 144				
Geschützte Spitalbereiche				
Kindergarten und Schule für Patientinnen und Patienten				
Sozialdienstliche Leistungen für Patienten				
Prävention/Gesundheitsförderung				
Bevölkerungsschutz				
Spitalseelsorge / Andachtsraum				
Reinigungsleistungen		1'000'000.00		

Methodik der Kostenermittlung

Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung
Vollständige Leistungserfassung

b) GWL Forschung und universitäre Lehre folgend REKOLE Definiti-onen und -Kalkulationsverfahren	effektive Kosten in CHF	Erlöse für GWL	
		Staats-beiträge	Dritte
Forschung, inkl. Doktorat (MD und PhD)			
Erteilte und erhaltene universitäre Ausbildung	3'662'000.00	2'000'000.00	
Erteilte berufliche Weiterbildung			
Total Kosten / Erlös gemäss Aufstellung	3'662'000.00	2'000'000.00	-

Methodik der Kostenermittlung

Aktivitätserhebung g
Aktivitätserhebung g
Aktivitätserhebung g

c) Weitere spitalbezogene gemeinwirtschaftliche Leistungen	Erlöse für GWL	
	Staats-beiträge	Dritte
Aufrechterhaltung von Überkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen		
Geburtshilfe		
Nicht kostendeckende Tarife (z. B. TARMED.)		
Weitere spitalbezogene gemeinwirtschaftliche Leistungen		
Weitere spitalbezogene gemeinwirtschaftliche Leistungen		

Beispiel zu GWL: Universitäre Lehre und Forschung

- REKOLE[®] beinhaltet ein nachvollziehbares, reproduzierbares und ganzheitliches Regelwerk zur Ermittlung der Kosten für die universitären Lehre und Forschung (Tätigkeitsanalyse)
- Verschiedene betriebliche Methoden, um diese Minimalanforderungen im Betrieb gerecht zu werden.
- Die *whoch2* Methode wurde begutachtet (Auftraggeber GD ZH).

Ergebnis: «Die *Methode which2* ist sachgerecht und zweckmässig...»



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Woher kommen wir?

H+ versucht mit einem Zertifikat Verbindlichkeit zu schaffen.



- Ein Gütesiegel für die Kostentransparenz dank professionellen Audits durch unabhängige Prüfstellen (KPMG, PWC, E&Y, BfB Audit SA).
- 85% der Schweizer Spitäler sind REKOLE® zertifiziert.
- REKOLE® bildet sowohl die finanzielle (VKL) als auch die kalkulatorische Bewertung der Kostenermittlung ab!

Mit einer REKOLE® Zertifizierung erfüllt das Spital auch sämtliche VKL Vorgaben!

Wo sind wir heute?

Wir stecken in der Sackgasse... trotz unseren Bemühungen.

- Es herrscht **Misstrauen**... gegenüber den Spitälern. *In Sachen OKP-Kostenermittlung und Preisbildung bleiben sie einfach intransparent!*
- **Keine Allianzen** zwischen den Akteuren um Lösungen gemeinsam zu gestalten (*Lichtblick: MoU*).
- Kostenrechnungsthemen sind politisch schwierig zu setzen. Der Teufel liegt im technischen Detail!



Parl. In. Frehner Juli 2019

Widersprüchliche Position der Partner werden festgestellt.

- Akzeptanz von REKOLE®
 - für Tarifstrukturberechnung SwissDRG AG (SwissDRG, TARPSY, ST-REHA)
 - für Baserate Ermittlung im UV/IV/MV Bereich
 - Für das Rausrechnen von nicht OKP-relevanten Kosten (z.B. u. L)
- Teilweise Akzeptanz
 - für kantonale Aufsicht (Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren)
- Keine Akzeptanz
 - für Betriebsvergleiche Bund/Kanton, Art. 49 Abs. 8
 - für Baserate Ermittlung im KVG Bereich
 - Festlegung der Finanzierungsbeiträge der GWL (z.B. u. L)

H+ begrüsst und fordert Kostentransparenz!

- **Transparenz und Datenqualität fordern aber klare und kongruente Spielregeln!**
 - **GWL: Präzisierung im KVG**
Die Finanzierung und Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) muss im KVG vollkommen geregelt werden
→ KVG Art. 49 Abs. 3 ist zu präzisieren
 - **ANK: Überarbeitung der VKL**
Sowohl die Bewertung als auch das Kalkulationsverfahren der Anlagenutzungskosten muss dem Prinzip der Leistungsorientierung folgen (Objektfinanzierung hat ausgedient!).
→ VKL muss angepasst werden.

KVG regelt leider nur die Finanzierung OKP...

- KVG Art. 49, abs.3

Die Vergütungen nach Absatz 1 dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b) die Forschung und universitäre Lehre.*

Das BVGer kann nur das Gesetz auslegen!

- *Die von der GDK definierte Mindestpauschale (CHF 15'000) bezweckt nicht die Deckung der tatsächlichen Weiterbildungskosten.*
- *Der Kantonsbeitrag (max CHF 15'000) ist für die Berechnung des Abzugs für universitäre Lehre und Forschung im Rahmen der OKP-Kostenermittlung nicht massgebend, sondern die effektiven Kosten.*
- *Die Entschädigung des Kantons für GWL soll höchstens die ermittelten und ausgewiesenen Kosten decken.*
- *Die eventuelle Finanzierungslücke bei den GWL kann nicht von der OKP getragen werden.*

Kantonsbeiträge für GWL müssen nicht kostendeckend sein!

Was ist eigentlich das Problem mit den GWL?

Focus

H+ Beitrag

Transparenz bei den GWL und Vorhalteleistungen

Wer eine Leistung bestellt, muss diese definieren und dafür auch bezahlen. H+ fordert, gemäss diesem Motto bei den GWL und den Vorhalteleistungen anzusetzen, um die Finanzierungstransparenz zu erhöhen. – Von Pascal Besson

Schon seit langem setzt sich die Spitalbranche für Transparenz bei der Kostenermittlung im OKP-Bereich und bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) ein. Seit über 15 Jahren übernimmt der nationale Spitalverband H+ Verantwortung und entwickelt seine Branchenlösungen (REKOLE* und ITAR_K*) stets weiter. Diese sind mit der Verordnung (VKL) kompatibel und berücksichtigen das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der heutige Detaillierungsgrad von REKOLE* und ITAR_K* ist sehr hoch und genügt, um den KVG-Vollzug inklusive Ermittlung der Kosten der GWL sicherzustellen. H+ stellt aber besorgt fest, dass bestimmte Stakeholder immer noch der Auffassung sind, dass Spitalkostentransparenz mit einer Erhöhung des Detaillierungsgrads der Spitaldaten erreicht werden kann. Dabei ist klar, dass der auf diese Weise zusätzlich gewonnene Informationsgewinn nur marginal ist. Aus Sicht von H+ sollte bei anderen Themenbereichen angesetzt werden, nämlich bei den GWL und den Vorhalteleistungen, um die erwünschte Transparenz zu erreichen.

Klare Definition- und Finanzierungsregeln für GWL

Folgende Massnahmen sind gemäss H+ zu treffen:

- Der Auftraggeber von GWL beschreibt diese präzise und grenzt sie deutlich von OKP-Leistungen ab.
- GWL werden als Auftrag mit einem transparenten Jahresbudget verstanden.
- GWL-Aufträge werden öffentlich ausgeschrieben. Die Spitäler können sich dafür bewerben.

Dadurch wären national einheitliche GWL-Definitionen unnötig, um Transparenz zu schaffen.

Damit die Spitäler nicht auf Ihren GWL-Kosten sitzen bleiben, müssen im KVG GWL-Finanzierungsgrundsätze festgelegt werden:

- Definition des Kostenträgers, der für die Finanzierung einer GWL aufkommt (z.B. der GWL-Auftraggeber);
 - Garantie, dass die Finanzierung der GWL kostendeckend ist.
- Spitäler können es sich heute nicht mehr leisten, eine GWL-Aktivität anzubieten und Kosten hierfür auszuweisen, ohne zu wissen, wer diese finanziert.

Abgrenzungs- und Finanzierungsregeln für Vorhalteleistungen

Aus der BVGer-Rechtsprechung kann insbesondere in Bezug auf Notfall-Vorhalteleistungen abgeleitet werden, dass diese grundsätzlich als OKP-Pflichtleistungen und nicht als GWL gelten. Um GWL-Kosten handelt es sich jedoch, wenn Mehrkosten aus Vorhalteleistungen entstehen, weil eine zu kleine oder schlecht ausgestattete Notfallstation aufrecht erhalten worden ist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber und die Kantone eine national einheitliche Abgrenzungsregel aufstellen müssen, die folgende Fragen beantwortet: Wo hört eine Notfall-Vorhalteleistung als OKP-Aktivität auf, und wann beginnt die Notfall-Vorhalteleistung als GWL?

Diese Überlegungen können auf alle Vorhalteleistungen übertragen werden. Im Fall der COVID-19-Vorhalteleistungen liegt es auf der Hand, dass sie nicht aus regionalpolitischen Gründen zwecks Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten bestellt wurden. Abgeleitet davon handelt es sich um OKP-Pflichtleistungen.

Somit ist auch klar, wer für die gesamten COVID-19-Vorhalteleistungen aufkommen muss: KVG-Versicherer und Kantone.



Pascal Besson, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter des Fachbereichs Betriebswirtschaft und Qualität, H+ Die Spitäler der Schweiz; pascal.besson@hplus.ch

Des règles complètes

H+ développe depuis 15 ans des solutions de branche comme REKOLE* et ITAR_K*. Pour améliorer encore la transparence, il convient de clarifier les prestations d'intérêt général (PIG) et les prestations d'attente. H+ préconise ces mesures:

- l'autorité qui mandate l'hôpital pour des PIG les décrit précisément et les distingue clairement des prestations liées à l'assurance obligatoire des soins (AOS);
- les PIG sont assimilées à des contrats de prestations de services et font l'objet d'un budget annuel transparent;
- les PIG sont soumises à des appels d'offres publics, auxquels peuvent participer les hôpitaux.

Ainsi, des définitions nationales uniformes des PIG ne seraient pas nécessaires pour établir la transparence. En revanche, en ce qui concerne les prestations d'attente, le législateur et les cantons doivent élaborer une règle nationale uniforme qui réponde en particulier à cette question: où se termine la prestation d'attente en tant qu'activité liée à l'AOS et quand commence la prestation d'attente en tant que PIG? Il est clair que les réserves de capacités nécessaires par le COVID-19 n'ont pas été commandées pour des raisons de politique régionale. Il s'agit de prestations obligatoires AOS, qui doivent être assumées par les assureurs maladie et les cantons.

Fazit

Um transparenter darlegen zu können, wie die Kosten für im Spital erbrachte Leistungen entstehen, ist es notwendig, klare und umfassende GWL-Finanzierungsregeln zu definieren. ■

■ „Wer eine Leistung bestellt, müsste Diese definieren und kostendeckend auch finanzieren“.

(Competence, 11/2021)

Was normal scheint, ist gerade bei GWL nicht der Fall, und im Gesetz nicht geregelt!

Klare Finanzierungsregeln für GWL

- Folgende **GWL-Finanzierungsregeln** sind festzulegen, damit die Spitäler nicht auf ihren GWL-Kosten sitzen bleiben:
 - Definition des Kostenträgers, der für die Finanzierung einer GWL aufkommt (z. B. der GWL-Auftraggeber);
 - Garantie, dass die Finanzierung der bestellten GWL kostendeckend ausfallen muss.

Spitäler können es sich nicht mehr leisten, GWL anzubieten, Betriebskosten ausweisen, ohne zu wissen, wer Diese finanziert!

Klare Definitionsregeln für GWL

- Folgende **GWL-Definitionsregeln** sind festzulegen:
 - Der Auftraggeber von GWL beschreibt diese präzise und grenzt sie deutlich von OKP-Leistungen ab.
 - GWL werden als Auftrag mit einem transparenten Mehr-Jahresbudget versehen.
 - GWL-Aufträge werden öffentlich ausgeschrieben. Die Spitäler können sich dafür bewerben... oder auch nicht.

Dadurch werden GWL national zwar nicht vergleichbar (das müssen sie eh nicht!) aber jeder wüsste wieviel GWL kosten!

Exkurs Vorhalteleistungen...

- Vorhalteleistungen benötigen – wie die GWL – klare Finanzierungs- und Definitionsregeln.
 - Das ist heute nicht der Fall.
- Weiter muss **für jede Vorhalteleistung** immer noch eine **Abgrenzungsfrage** beantwortet werden: «*Wann hört eine Vorhalteleistung als OKP-Aktivität auf, und wann beginnt Diese als GWL zu zählen?*»
- Beispiel Vorhalteleistung für den Notfall

KVG-Prinzipien schärfen, statt Daten- & Plausibilisierungskrieg betreiben!



- Das schulden wir der nächsten Generation!
- Klare Definitions- & Finanzierungsregeln für GWL und Vorhalteleistungen
- Nachhaltige und zukunftsgerichtete Preisbildung im OKP-Bereich!



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Pascal Besson

Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Geschäftsbereich BWQ

H+ Die Spitäler der Schweiz

Geschäftsstelle

Lorrainestrasse 4A

3013 Bern

Telefon: 031 335 11 57

Fax: 031 335 11 70

E-Mail: pascal.besson@hplus.ch

www.hplus.ch

H+: Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen

H+: Hôpitaux, cliniques et institutions de soins suisses

H+: Gli Ospedali, le cliniche e gli istituti di cura svizzeri